

AB

6

D.d. 42

Ob. We.

Ob. fil

Theol. hist.

P.II. 2727

CAPITULATIO
MAXIMILIANI
SECUNDI
IMPERATORIS

Quam
Juxta ORIGINALE, quod in Sereniss.
ELECTORIS PALATINI
A R C H I V O
reperitur,

Primus omnium
integrā
edidit
ANNO M DC LXXXII
HENRICUS GÜNTERUS
THÜLEMARIUS.

Tertium Recusa
ANNO CL IO XCVII

ОУКЛІДІА
ІНАЛІМІХАМ
ГСІДОЗ
СІДОРІС

ІПТАДАЧ СІЯГОДНІН
ОУІНІ

ІМХІЕО МІСІА
СІЯТИЙ ГІДІІХН
ЗІЯМАЕІНІР

Анналіс 100 XCVII

HENR. GÜNTERI THÜLEMARII

PRÆFATIO

Ad

Benevolum Lectorem.

I.



Apitulationem Maximiliani II. Imp. primus, quantum mihi constat, evulgavit Melchior Goldastus parte 2 der *Reichssatzungen* pag. mihi 285 & seqq. edit. de 1613. Ejus exemplar descripsit, & in calce tractatus sui *de lege Regia Germanorum* inter aliorum Cæsarum Capitulationes edidit Benedictus Carpzovius Jctus Celeb.

2. Uterque autem in isto exemplari non deprehendit aliquid defectus, quod inde colligo, quia nulla ejus rei mentio facta.

3. Johannes Limnæus primus fuit qui conjecit Goldastinam istam Capitulationis hujus editionem mutilam esse, hinc in principio annotatorum ad dictam Capitulationem in hæc prorumpit verba: *Est autem (Maximiliani 2 scil. Capitulatio) non solum differens à Caroli V & Ferdinandi I Capitulationibus stylum quo attinet, sectiones articulorum & collationem materiarum, verum etiam in substantialibus ipsis.* Multa enim hic omituntur, quæ in illis expressa sunt, & hic utiliter exprimi potuissent: Unde non semel ea mihi suspecta visa est, & adhuc credo hanc Copiam cum Originali non convenire. Postquam vero hucusque aliud exemplar ex archivis obtinere haut potui, necessitas mihi hanc imposuit legem, ut uteer presenti. Eandem illum retinuisse opinionem patescit ex addit. secund. ad lib. 2 jur. publ. cap. 4 n. 89 p. m. 24 in fin.

4. Hæc cùm legisset, & accuratè rationes Limnæi ponderasset, non potui, quin manibus pedibusque in ejus vias concederem; hinc nihil magis optabam, quam ut Originale aliquod dictæ Capitulationis inspicerem.

5. Voti autem mei compos factus sum, postquam Sereniss. & Potentiss. Elector Palatinus CAROLUS, Dominus meus clementissimus, pro innata sibi clementia mihi non solum inspectionem omnium Cæsarearum Capitulationum Originalium, sed & copiam Capitulationis Maximiliani II Imp. gratiosissime indulxit. Quam ob anxia multorum Clarissimorum Virorum desideria nunc prelo subjicio, quò tandem, post tantum temporis intervallum, videre queamus, quinam sit integer ejus tenor.

6. Limis quisquis saltem oculis hoc, quod ex Archivo Electorali Palatino

tino edimus, exemplum intuebitur, statim animadvertis: multo plura in eo contineri, quam in Carpzovii, Limnæi & Goldasti editionibus. Unde autem mancam istam Copiam Haiminsfeldius acceperit, quia non commemorat, scio cum ignarissimis.

7. Copiam verò ex Originali Palatino descriptam eapropter exhibeo, quia hoc eandem cum ceterorum Electorum autographis habet fidem. Nam ex Capitulationum omnium fine notum est, quod (licet nullum Capitulationis exemplar Archivo Imperii inferatur) tot authentica exemplaria conficiantur, quot sunt Electores.

8. Sic olim, cum septem essent Electores, sex autographa exempla expediebantur, quorum quodlibet nomine & sigillo Cæsaris noviter electi munitum erat, vid. *Capitulat. Caroli V* in fin. verb. *Des zu uhrkund haben wir dieser brieff sechse in gleicher form und laut gefertiget / und mit unserm Königlichen anhangenden Insigel bekräftiget / und jedem obgemelten Chur-Fürsten einen überantwortet.* Idem dicitur in fin. *Capitul. Ferdinandi I, Maximiliani II, Rudolphi II, Matthiae, Ferd. II & III.*

9. Post Octoviratum autem anno 1648 introductum *septem* Capitulationis exemplaria authentica & uniformia Cæsaris subscriptione & sigillo conspicua exarantur, ex quibus quivis Elector peculiare accipit exemplum, vid. *Capitulat. Ferd. IV. in fin. & Leopold. in fin.* (*) nec non *Josephi in fin.* (**) excepto solo Rege Bohemiæ, qui, quemadmodum nihil curæ confert ad Capitulationem conficiendam, ita nec major ejus hac in parte ratio habetur, quam aliorum Imperii Germanici Statuum, qui non sunt ex Electorum numero, hinc non adipiscitur exemplar Capitulationis originale.

(*) Non ignoro, quod in editionibus Leopoldinæ Capitulationis apud Carpzov. *d libro de lege Reg. anno 1677. in folio edito, Etell Frider. von Herden p. m. 422.* der grundfeste des Heil. Röm. Reichs Balthasar Cellar. in fin. politice, aliosque, verba ista finalia: *des zu uhrkund haben wir dieser brieff sieben &c. haut inveniantur.* Sed errorem hunc esse gravissimum animadvertebam, cum ante aliquot menses in Archivo Elect. Palatino illius Capitulationis originale ex triginta & septem foliis membranis constans evolverem; sic enim ibi legitur: *des zu uhrkund haben Wir dieser brieff sieben in gleichem laut gefertigt und mit unserm anhangenden Insigel bekräftiget.* Der geben ist in unserer und des Heil. Reichs Stadt Frankfurt a. M. den 8 Monatstag Julii 1658.

(**) Verbis: *des zu wahrer urkund / auch wegen unsers geringen alters zu mehrer befestigung haben Ihre Kaiserl. Majestät auff Unser und gesambler Chur-Fürsten gehorsames ersuchen / so dann Wir diesen Brieff eigenhändig unterschrieben / und Unsere grosse Insiegel anhängen / auch dern sieben gleichformiche Exemplaria machen und fertigen lassen.* Geben in Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg den 24. Januar. 1690.

10. Palatinum Originale Capitulationis Maximiliani II ex decem foliis albæ membranæ constat, novem ex illis tenorem subsequentem inscriptum continent, decimum autem literis vacuum est. Per ista decem folia ductus est funiculus sericus rubri coloris, ex quo in fine pendet majusculum sigillum ex cera flava confectum, in medio habens ceram rubram, cui Maximiliani

liani II. insigne (sine ulla tamen aquila) impressum est, circumscripsum quadratis literis: MAXIMILIANUS D. G. REX BOEMIÆ ARCHIDUX AUSTRIÆ MARCHIO MORAV. LUCSEMBURGENSIS AC SYLESIÆ DUX ET MARCHIO LUSATIÆ &c.

11. Cæterorum Imperatorum sigilla Capitulationum originalibus (quæ in Archivo Palatino adservantur) appensa inserta sunt capsulis ligneis.

12. Omnium etiam Capitulationum autographarum articuli sunt placulis albis membranaceis in folio, ceu appellant, inscripti.

13. Articuli quidem Capitulationis Maximiliani II in Originali Palatino ciphris distincti non sunt, eas tamen ad imitationem aliorum, qui Capitulationum apographa hactenus ediderunt, adposui.

Hæc Te C. L. volui, ne nescires. De cætero confido tibi haut displicituram opellam meam, qui primus omnium *integrum Capitulationis Maximiliani II contextum* edo. Vale! Dab. Heidelbergæ ex Museo Menſe Martio. Anno 1682.

CAPITULATIO MAXIMILIANI II Imp.

Siger Maximilian der Ander von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Seiten Mehrer des Reichs / in Germanien und zu Böhmen König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Lüzenburg / in ober- und nieder-Schlesien / zu Brabant / zu Steyr / zu Kährnden / zu Grain / zu Würtenberg ic. Fürst zu Schwaben / Marg-Graff zu Mähren / in ober- und nieder Lausik ic. Gefürster Graff zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Pfierd / zu Rhyburg und zu Görk / Land-Graff im Elsas / Marg-Graff des Heil. Röm. Reichs ob der Enz und zu Burgau / Herr auff der Windischen March / zu Portenau und zu Salins ic. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun fund allermänniglich; Als Vier auf Schickung des Allmächtigen in kurz vergangenen Tagen durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Danielen zu Meinz Erz-Bischoffen / Jöhan- sen bestätigten zu Trier / Fridrichen erwehlten zu Köln / des Heil. Röm. Reichs in Germanien, Gallien und durch das Königreich Arelat auch Italien Erz-Kanzlar / Fridrich Pfalzgraven bey Rhein und Herzogen in Beyern /

b

Augu-

CAPITULATIO

Augusten Herzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen / und Joachiminen Marggrafen zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Lassuben und Wenden Herzog / Burggrafen zu Nurenberg und Fürst zu Rügen / des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchsess / Erz-Marschalck / und Erz-Gämmerer / unsere liebe Neven / Oheim und Churfürsten / zu der Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben / erhöhet und gesetzt seyn / der wir uns auch / Gott zu Lob / dem Heil. Reich zu Ehren / und der Christenheit und Deutscher Nation, auch gemeinses Nutz willen beladen / daß Wier Uns demnach auf freien gnädigen willen / mit denselben unsern lieben Freunden / Neven und Churfürsten / diser nachfolgenden Articul geding und Pacts weiß vereiniget / vertragen / die angenommen / bewilligt und zu halten zugesagt haben / alles wissentlich / und in krafft diß Brieffs.

1. Um ersten daß wir in Zeit solcher unserer Königl. Würde / Almbes und Regierung die Christenheit und den Stuel zu Rom / auch Päpstliche Heiligkeit und die Christliche Kirchen / als derselbigen Advocat, in gutem Be-felch / Schutz und Schirm haben / darzu insonderheit in dem Heil. Reich Frieden / Recht und Einigkeit pflanzen und auffrichten und verfügen sollen und wollen / daß die ihren gebührlichen gang dem Armen als dem Reichen gewinnen und haben / auch gehalten / und denselbigen ordnungen auch freiheiten / und alten löbl. herkommen nach / gerichtet werden sollen.

2. Gleichwohl so viel diesen auch den nachfolgenden Articul gegenwärtiger Obligation, anfahende / das sollen und wollen wir mit Ihr der Chur-Fürsten / Fürsten / belangt / haben vorgemelte unsere liebe Oheim / die Weltlichen Churfürsten sich aufrücklich gegen uns erklärret / was daselbst von dem Stuel zu Rom / auch der Päpstlichen Heiligkeit / für meldung geschicht / das ihre liebden darin nit wolten bewilligt noch uns darmit verbunden haben.

3. Wir sollen und wollen auch sonderlich die vorgemachte güldene Bull / den Frieden in Religion und Prophan Sachen / auch den Landfrieden sampt der handhabung desselben / so auff jüngst zu Augspurg im fünff und fünffzigsten Jahr gehaltenen Reichstag aufgerichtet / angenommen / verabschiedet und verbessert worden / stett und fest halten / handhaben / und darwider niemands beschweren / oder durch andere beschweren lassen / und die andere des Heil. Reichs Ordnungen und Gesetz / so viel die dem obgemelten angenommenen Reichs Abschied im fünff und fünffzigsten Jahr zu Augspurg aufgerichtet / nicht zuwider / confirmiren, erneuen / und wo noth dieselbigen mit Raht unser und des Reichs Churfürsten / Fürsten und anderer Stände besseren / wie das zu jederzeit des Reichs gelegenheit erforderen wird.

4. Und

MAXIMILIANI II Imp. 7

4. Und in alle weg sollen und wollen wir die Deutsche Nation, das Heil. Römische Reich / und die Churfürsten / als die fordersten Glieder desselbigen / auch andere Fürsten / Graven / Herren und Stände / bey ihren Hohen / Würden und Rechten / Gerechtigkeiten / macht und gewalt / jeden nach seinem stand und wesen bleiben lassen / ohne unser und männliches eintrag und verhinderung / und ihnen darzu ihre Regalia und Obrigkeit / Freiheiten / Privilegien / Pfandschafft und Gerechtigkeiten / auch gebrauch und gute gewohnheit so sie biszhero gehabt haben / oder in übung gewesen seyn / zu wasser und zu land / in guter beständiger Form / ohne alle weigerung confirmiren und bestätten / sie auch dabey / als erwehlter Römischer König / handhaben / schützen und schirmen / doch männlich an seinem recht unschädlich .

5. Wir lassen auch zu / daß die gedachte Sechs Churfürsten je zu zeiten / nach vermög der güldenen Bull und ihrer gelegenheit zu des Heil. Reichs und ihrer nothdurft / auch so sie beschwerlich obliegen haben / zusammen kommen mögen / dasselb zubedencken und zuberathschlagen / das wir auch nicht verhindern noch irren / und derhalben kein ungnaß oder widerwillen gegen ihnen samentlich noch sonderlich schöpffen und empfahen / sondern uns in deme und anderm der güldenen Bull gemäß/gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen.

6. Wir sollen und wollen auch alle unziemliche häßige Bündnüssen / verstrickung und zusammethun der unterthanen / des Adels / gemeinen Volcts / auch die emporung und auffruhr und ungebührlich gewalt / gegen den Churfürsten / Fürsten und anderen fürgenommen / und die hinfüreo geschehen möchten / auffheben / abschlagen / und mit ihrer der Churfürsten / Fürsten und anderer Stand rath und hülff daran seyn / daß solches / wie sichs gebührt und billich ist / in künftiger zeit verbotten und fürkommen werde.

7. Wir sollen und wollen darzu für uns selbst / als erwehlter Römischer König / in des Reichs Händeln auch kein Bündung oder Einigung mit frembden Nationen noch sonst im Reich machen / Wir haben dan zuvor die Sechs Churfürsten derhalben an gelegene Mahlstatt zu ziemlicher Zeit erfordert / und ihren willen samentlich / oder des mehrentheils aus ihnen / in solchem erlangt.

8. Was auch die Zeithero einem jeden Churfürsten / Fürsten / Herren und andern / oder dero Voreltern oder Vorfahren / geistlich und weltlich Standes dergestalt ohne recht gewaltiglich genommen oder abgetrungen / sollen und wollen wir der billigkeit / wie sich in recht gebührt / wieder zu dem seinen heissen / bey solchen auch / so vieler recht hat / handhaben / schützen und schirmen / ohne alle verhinderung / aufhalt oder saumnus .

9. Zu dem und insonderheit sollen und wollen wir dem Heiligen Römischen Reich und desselben zugehördien / nicht allein ohne Wissen / Willen und
h 2 Zulassen

C A P I T U L A T I O

Zulassen ermelter Churfürsten samentlich nichts hingeben / verpfänden / ver-
sezen / noch in ander weg vereusseren oder beschweren / sondern auch uns auffs
höchste bearbeiten und allen möglichen fleiß und ernst fürwenden / dasjenig so
darvon kommen / als verfallen Churfürstenthumb / Herrschäften und andere /
auch confisckt und ohnconfisckt merckliche Güter / die zum Theil in anderer
frembder Nation hände ohngebührlicher weiss gewachsen / zum fürderlichsten
wieder dazu bringen / zuäigen / auch dabey bleiben lassen / und in diesem mit rath /
hüff und beystand der Sechs Churfürsten / der andern Fürsten und Ständ /
jederzeit an die hand nehmen / was durch uns und sie für ratsamb / nützlich und
gut angesehen / und verglichen seyn wirdt / doch maniglich an seinen gegebenen
Privilegien / recht und gerechtigkeiten ohnschädlich.

10. Und ob Wir selbst oder die unsern ichtes das dem Heyl. Reich zustän-
dig / und nicht verliehen / noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen were /
oder wurde / inn hetten / das sollen und wollen wir bey unsern schuldigen ge-
hanen Pflichten demselben Reich / ohne verzug / auf ihr der Churfürsten gesün-
nen wieder zu handen wenden / zustellen und folgen lassen.

11. Wir sollen und wollen uns dazu in zeit bemelter unserer Regierung
friedlich und nachbarlich gegend en Anstössern und Christlichen Gewalten hal-
ten / kein gezänck / vecht / noch krieg / inn oder außerhalb des Reichs von desselben
wegen anfahen oder undernehmen / noch einig frömbd Kriegs Volk ins Reich
führen / ohne vorwissen / rath und bewilligung des Reichs Ständen / zum
wenigsten der sechs Churfürsten: wo wir aber von des Reichs wegen / oder das
heylig Reich angegriffen und bekriegt würden / alsdan mögen wir uns darge-
gen aller hülff gebrauchen.

12. Dergleichen sie die Churfürsten / andere desselben Reichs Stände mit
den Reichs-Tägen / Ganteleygeldt / nachreissen / auflagen oder steuer / ohn-
nottürftiglich und ohne redliche dapffere ursach nicht beladen noch beschweren /
auch in zugelassenen nottürftigen Fällen die Steuer-ufflag und Reichstag oh-
ne wissen und willen der sechs Churfürsten wie obgemeld darin erforder / nicht
ansezzen noch ausschreiben / und sonderlich keinen Reichstag außerhalb des
Reichs Deutscher Nation fürnehmen oder ausschreiben.

13. Wir sollen und wollen auch unsere Königliche und des Reichs ämter
am Hoff und sonst im Reich auch mit keiner andern Nation dann gebohrnen
Deutschen / die nicht nideren Stands noch wesens / sonderen nahmhafftig red-
lich Leuth / von Fürsten / Graven / Herren von Adel / und sonst dapffers gu-
tes herkommen / hohen Personen besetzen und versehen / die sonst niemand als
uns und dem heiligen Reich mit pflichten und diensten verwand seyn / auch ob-
melten ämpter bey ihren ehren / würden / fällen / rechten und gerechtigkeiten
bleiben / und denselben nichts entziehen oder entziehen lassen / in einige weeg /
sonder gefehrde.

14. Dar-

14. Darzu in schrifften und handlungen des Reichs kein ander zungen noch sprach gebrauchen lassen / dan die Teutsch oder Lateinisch zung / es were dan an orthen / da gewöhnlich ein ander sprach in übung were und gebrauch stunde / alsdan mögen Wir und die unsern Uns derselbigen daselbst auch behelfen.

15. Auch die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graven / Herren / von Adel / auch andere Stände und unterthanen des Reichs / mit rechtlichen oder gütlichen tagleistungen außerhalb Deutscher nation , und von ihren ordentlichen Richtern nicht dringen / erfordern noch fürbescheiden / sondern Sie alle und jede / insonderheit im Reich / laut der gülden Bull / auch wie des heiligen Römischen Reichs ordnung und ander gesetz vermügen / bleiben lassen.

16. Und als über und wider concordata Principum auch auffgerichtete vertrag zwischen der Kirchen Päpstlicher Heiligkeit oder dem Stuel zu Rom und Deutscher Nation mit unformlichen Gratien , Rescripten , Annaten der Stift / so täglich mit manigfältigung und erhöhung der Officien am Römischen Hoff / auch reservation , dispensation und in andere wege / zu abbruch der Stift geistlichkeit und anders wider gegeben freiheit / darzu zu nachtheil Juris Patronatus und den Lehen-Herren stetigs und ohn underlassig öffentlich gehandelt / derohalben auch unleidlich verbotten gesellschaft und contract oder bündnuß / als wir bericht / fürgenommen und aufgericht worden. Das sollen und wollen wir mit ihr der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände rath bey unserm heiligen Vatter dem Pabst und Stuel zu Rom unsers besten vermögens abwenden und fürkommen / auch darob und daran seyn / daß die vermelte concordata Principum und aufgerichte vertrag auch Privilegia und Freyheiten gehalten / gehandhabt und denselben bestiglich gelebt und nachkommen / jedoch was beschwerung darinn funden und missbreuch entstanden / daß dieselbigen vermög dethalben gehabter handlung zu Augspurg der mindern Zahl im dreisigsten Jahr gehaltnen Reichstages abgeschafft / und hinsüber dergleichen ohne verwilligung der Churfürsten nit zugelassen werden.

17. Wir sollen und wollen auch die grosse gesellschaften der Kauffgewerbleuth / so bisshero mit ihrem gelt regirt / ihres willens gehandelt und mit theurung viel ungeschicklichkeiten dem Reich / des innwohnern und unterthanen mercklich schaden / nachtheil und beschwerung zugesügt / einführen / und noch täglich thuen geberen / mit Ihrer der Churfürsten / und anderer Ständerath wie dem zugegnen / hie vor auch bedacht und fürgenommen / aber nicht vollstreckt worden / gar abthuen.

18. Wir sollen und wollen auch insonderheit / dieweil Deutsche Nation und das Heilig Reich zu wasser und zu land zum höchsten vor damit beschwert / nun hinführō keinen Zoll von neuem geben / noch einige alte erhöhen lassen / ohne besondern rath / wissen / willen und zulassen der bemelten sechs Churfürsten / wie vor und offt gemeldt.

19. Und da jemand bey Uns umb neue Zollsbegnadigung oder erhöhung der alten und vor erlangten Zöllen suppliciren und anlangen würde / so sollen und wollen Wir ihm einige vertröstung / Promotoriales oder vorbitliche schreiben an die Churfürsten nicht geben / oder aufzugehen lassen.

20. Auf dem Fall auch einer oder mehr / was Stands und Wesens der o-der die weren / die einigen neuen Zoll in ihren Fürstenthumen / Landschafften / Herrschafften und gebieten für sich selbst / außerhalb Unser begnadigung und der sechs Churfürsten bewilligung angestellt / oder aufgesetzt hetten / oder fünftiglich also anstellen und aufsezzen würden / den oder dieselben / so bald wir dessen für Uns selbst in erfahrung kommen / oder von anderen anzeigen davon empfan-gen / sollen und wollen Wir durch mandata sine clausula und in alle andere mög-liche weg davon abhalten und ganz und zumal nit gestatten / daß jemand de facto und eigens fürnehmens neue Zoll anstellen / oder sich deren gebrauchen und ein-nehmen müge.

21. Und nachdem etliche zeit hero die Churfürsten am Rhein mit vielen und grossen Zollfreyungen über ihre freyheit und herkommen offtermahls durch for-derungs brieff und in andere weg ersucht und beschwert worden / das sollen und wollen wir als unträglich abstellen / fürkommen und zumahl nicht verhengen noch zulassen fürter mehr zu üben noch zubeschehen.

22. Und insonderheit so sollen und wollen Wir / ob einiger Churfürst / Fürst oder andere seine Regalien / Freyheiten / Privilegien / recht und gerechtigkei-ten halber das ihm geschwecht / geschmähleret / genommen / bekümmert oder betrübt worden / mit seinem gegenheil und widerwertigen zu gebührlichen rech-ten kommen / oder fürzufordern unterstehen wolte / oder auch anhängig ge-macht hätte / dasselb und auch alle ander ordentliche schwiebend rechtfertigung nicht verhinderen noch verbieten / sondern den freyen starcken lauff lassen.

23. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graven / Herren und andere Stände des Reichs selbst nicht vergewaltigen / solches auch nicht schaffen / noch andern zuthun verhengen / sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen oder einen insonderheit zu sprechen hetten / oder einige forderung fürnehmen / dieselben sambt und sonder aufruhr / zwis-chacht und ander unrath im Heil. Reich zuverhüten / auch fried und einigkeit zu erhalten / zu verhör und gebührlich rechten stellen und kommen lassen / und mit nichts gestatten in den oder andern sachen / in was schein oder under was nah-men es geschehen mögt / darinn sie ordentlich recht leiden mögen und das uhr-püttig seyn / mit raub / nahm / brand / veyden / krieg oder ander gestalt zube-schädigen / anzugreissen oder zuüberfallen.

24. Wir sollen und wollen auch fürkommen / und keines wegs gestatten / daß nun hinsüfro jemands hoch oder niedern stands / Churfürst / Fürst / oder andere ohne

ohne ursach/ auch ohnverhört in die Acht und Aberacht gethan/ bracht oder erklehret werden; sondern in solchen ordentlicher Process und des H. Römischen Reichs vor aufgerichtesatzung/ nach außweisung des Heiligen Reichs in bemeltem fünff und fünfzigsten Jahr reformirter Cammer-Gerichts ordnung in dem gehalten und vollzogen werden/ doch dem beschädigten sein gegenwohr vermüg des Landfriedens ohnabbrüchig.

25. Und nachdem dasselb Römischi Reich fast und höchlich in abnehmen und ringerung kommen/ so sollen und wollen Wir neben anderen die Reichssteuer der Statt und ander gefäll/ so in sonderer persohn hände gewachsen/ und verschrieben/ wieder zum Reich ziehen/ und nit gestatten/ daß solches dem Reich und gemeinen nutz wider recht und alle billigkeit entzogen werde/ es were dann/ daß solches mit rechtmässiger bewilligung der sechs Churfürsten beschehen were.

26. Wann auch lehen dem Reich und uns bey zeit unserer regierung eröffnet/ und lediglich heimfallen werden so etwas merckliches ertragen/ als Fürstenthum/ Graffschafften/ Herrschafften/ Statt und dergleichen/ die sollen und wollen wir ferner niemands leihen/ sondern zu unterhaltung des Reichs/ unser und unserer nachkommen der König und Keyser behalten/ einziehen und incorporiren/ bis so lang dasselb Reich wieder zu wesen und aufnehmen kombt/ doch uns von wegen unserer Erblande und sonst männlich an seinem rechten und freyheiten unschedlich.

27. Auf dem fall aber zukünftiger zeit/ Fürstenthum/ Graffschafften/ Herrschafften und andere gütter dem Heiligen Reich mit dienstbarkeiten/ Reichsanlagen und steuren und sonst verpflicht/ dessen Jurisdiction unterwürfig und zugethan/ nach absterben dero inhaber uns durch Erbschafft heimfallen oder gewachsen und wir die zu unsern handen behalten/ oder andern zukommen lassen würden/ davon sollen dem heiligen Reich seine recht/ gerechtigkeiten/ anlagen/ steuren/ und andere schuldige pflicht/ wie daruf herbracht/ geleist/ abgericht und erstattet werden.

28. Wo wir auch mit rath und hülff der Churfürsten und anderer Stände des Reichs/ ichts gewinnen/ überkommen oder zu handen bringen/ das alles sollen und wollen wir dem Reich zuwenden/ und zueignen; wo Wir aber in solchem ohne der Churfürsten/ Fürsten und anderer Stände wissen und wollen ichtes fürnehmen/ darin sollen sie uns zu helffen unverbunden seyn/ und wier nichts desto minder das jene/ so wier in solchem erobert oder gewonnen hetten oder würden/ und dem Reich zustünde/ dem Reich wieder zustellen und aignen.

29. Und nachdem im Reich bisshero viel beschwerung und Mangel der Münz halben gewesen/ und noch seyn/ wollen wier dieselbigen zum förderlichsten mit rath der Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs zuvorkommen/

men / und in beständigliche ordnung und wesen zu stellen / möglichen fleiß für wen-
den.

30. Wir sollen und wollen auch hinsührō ohne vorwissen der Sechs Chur-
fürsten niemands / was Stands oder wesen der sey / mit münz freyheit begaben
oder begnadigen.

31. Und insonderheit sollen und wollen wir uns auch keiner succession oder
erbschafft des offternenten Röm schen Reichs anmassen / unterwinden / noch in
solcher gestalt underziehen / oder darnach trachten / auf Uns selbst / Unser Erben
und nachkommen / oder auf jemand anders unterstehen zuwenden / sondern Wir/
dergleichen unsere Kinder / Erben und nachkommen die gemelten Churfürsten /
ihr Nachkommen und erben zu jeglicher zeit bey ihrer freyen wahl / auch Vicariat,
wie von alters her auf sie kommen / die Gülden Bull / Bäbstlich recht und ande-
re gesetz oder freyheiten verfügen / so es zu fällen kommen / die nochturft und ge-
legenheit erfordern würde / auch bey ihrem gesunderten rath / in sachen so das
heilig Reich belangen / geruhiglich bleiben und ganz unbedrängt lassen ; Wo
aber dawider von jemands gesucht / gethan / oder die Churfürsten in dem getrun-
gen würden / das doch keines weges seyn soll / das alles soll richtig seyn und da-
für gehalten werden.

32. Wir sollen und wollen auch die Römis ch Königlich Cron / wie Uns als
erwehlten Römis chen König wohl gezimbt / empfahen / und anders / so sich des-
halb gebührt / thun / auch Unser Königliche Residenz / anwesen und hoffhal-
tung in dem Heil. Römis chen Reich Deutscher Nation , allen glidern / Ständen
und underthanen desselben zu ehren / nutzen und gutem des mehrentheils so viel
möglich haben und halten / und nachfolgends so sich der fall erledigung des Kei-
serthums begebe / das der Allmächtig lang mildiglich verhüten wolle / Uns als-
dan und nicht eher zum besten befleissigen die Kenyerlich Cron zu zimlicher gelege-
ner zeit zum schiersten zuerlangen / und alle und jede Chur-Fürsten ire ampt zu-
versehen / zu solcher Kronung thuen erfordern / Uns auch in dem allen dermassen
erzeigen und beweisen / daß unsert halben an aller möglichkeit kein mangel ge-
spürt oder vermerkt werden soll.

33. Wir sollen und wollen auch Uns keiner regierung noch administration
im H. Römis chen Reich weiter oder anders unterziehen / dann so viel Uns des
von Kais. Mayst. vergönnt und zugelassen wird / das wir auch ihrer Kays. Maj.
die zeit ihres Lebens an ihrer Hoheit und würden des Keiserthums kein irrung
oder eintrag thun sollen noch wollen.

34. Wir wollen auch in dieser Unserer zusag der gülden Bull/
des Reichs Ordnung / dem obangeregtm frieden in Religion und Prophan sa-
chen / auch dem Landfrieden / sampt handhabung desselbigen und andern gesetzen /
iço gemacht / oder künftiglich durch Uns mit ihrer der Churfürsten und Fürsten
auch

auch anderer Stände des Reichs rath möchten auffgericht werden / zu wider kein rescript oder mandat, oder ichtes anders beschwehrlichs aufzugehen lassen / oder zu geschehen gestatten / in einige weiß oder weeg / dergleichen auch für Uns selbst wider solche gülden Bull und des Reichs freiheit / den frieden in Religion und Prophan sachen / und Landfrieden sampt handhabung desselbigen von einiger höheren Obrigkeit nichts erlangen / noch auch / ob Uns etwas dergleichen auf einiger bewegnus gegeben wäre oder würd / nicht gebrauchen / in kein weiß / sonder alle gefehrld.

35. Ob aber diesen oder andern vorgemelten articuln und puncten einigs zu wider erlangt oder aufzugehen würde / das alles soll krafftloß / tod und ab seyn / inmassen wir es auch iſo als dann / und dann als iſo hiemit cassiren, tödten und abthun / und wo noth / der begehrenden parthey derhalb nottürftig uhrkund oder briefflichen scheinzugeben und widerfahren zulassen schuldig seyn sollen / age list und gefehrde hierin aufgeschieden.

36. Solches alles und jedes besonder / wie obstehet / haben Wir obgemelter erwehlter Römischer König den gedachten Chur-Fürsten geredit / versprochen und bey Unsern Königlichen ehren / würden und morten im nahmen der wahrheit zugesagt / thun dasselb auch himit und in krafft dies Brieffs / inmassen Wir des einen leiblichen eyd zu Gott und dem heiligen Evangelio geschworen / dasselb stet / vest und unverbrochen zu halten / dem treulich nachzukommen / darwider nit zuseyn / zu thun / noch schaffen gethan werden / in einige weiß oder weeg / die möchten erdacht werden.

37. Desz zu uhrkund haben Wir dieser brieff sechs in gleichem laut gefertigt / und mit Unserm anhangenden Insigel besiegelt / und jedem obbenantem Chur-Fürsten einen zustellen lassen. Der geben ist in Unser und des heiligen Reichs Statt Francfurt am Meyn / am tag des heiligen Apostels Andree / den letzten tag des monats Novembris / nach Christi unsers lieben Herren und Seligmachers geburt / tausend fünff hundert und in dem zwey und sechzigsten jahr / Unserer Reiche des Römischen im ersten / und des Böheimischen im vierzehenden.

Maximilian.

Ad mandatum Domini Regis
proprium

H. Lindegg.

d

Das

C A P I U L A T I O

Daß diese Copia Capitulationis Maximiliani II ihrem wahren und un-
verfehrten beym Chur-Pfälzischen Archivo befindlichen Originali von wort
zu wort gleichlautendseye / attestire hiemit. Heydelberg den 5. Martii 1682.

J. B. Otto, Archivi Adjunctus.



A B 60 537

ULB Halle
005 996 007

3



VD 17



8
7
6
5
4
3
2
1
Inches
Centimetres

B.I.G.

MILIANI
UNDI
ATORIS

Farbkarte #13



Quam
ALE, quod in Sereniss.
IS PALATINI
CHIVO
eperitur,
us omnium
ntegram
edidit
1 DC LXXXII
S GÜNTHERUS
EMARIUS.

jum Recusa
cIc Icc XCVII.